

Geldmarkt-Buchforderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Serie: **X.XXXX** ISIN: **CH.XXX'XXX'XXX'X** Liberierung: Rückzahlung:
Emissionspreis: wird nachträglich aufgrund der eingegangenen Zeichnungen festgelegt.
Zeichnungsschluss:, **11.00 Uhr**.

Prospekt

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft emittiert im Auktionsverfahren handelbare Geldmarkt-Buchforderungen. Der Betrag wird aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält sich das Recht vor, nach Eingang der Angebote auf die Durchführung der Emission zu verzichten.
2. Die Geldmarkt-Buchforderungen werden auf Diskontbasis verzinst. Am Fälligkeitsdatum wird der Nominalbetrag, abzüglich einer allfälligen Verrechnungssteuer (Ziff. 11c), zurückbezahlt.
3. Die Geldmarkt-Buchforderungen werden öffentlich zur Zeichnung ausgeschrieben. Die Stückelung beträgt CHF 50'000.-. Jeder Zeichner gibt mit seinem Angebot den gewünschten Betrag und den Erwerbspreis an (in Prozenten des Nominalbetrages; Basis 100%, höchstens drei Dezimalstellen nach dem Komma), zu welchem er gewillt ist, die gezeichneten Buchforderungen zu übernehmen. Die Einreichung von Angeboten ohne Preisangabe sowie von mehreren Angeboten mit unterschiedlichen Preisen ist zulässig. Jeder Zeichner ist bis zur Liberierung an sein Angebot gebunden.
4. Die Angebote können bei allen Banken in der Schweiz und bei Banken im Ausland, welche über die notwendige Infrastruktur verfügen, eingereicht werden. Die Banken müssen ihre Angebote via Eurex Repo-Handelsplattform an die Schweizerische Nationalbank (SNB) übermitteln.
5. Die Geldmarkt-Buchforderungen werden – einheitlich zum niedrigsten von der Schweizerischen Eidgenossenschaft akzeptierten Preis, bei dem der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewünschte Emissionsbetrag erreicht wird, - denjenigen Zeichnern zuteilt, die diesen oder einen höheren Preis geboten haben sowie denjenigen Zeichnern, die ein Angebot ohne Preisangabe eingereicht haben. Wenn der Totalbetrag der berücksichtigten Angebote den von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewünschten Emissionsbetrag übersteigt, behält sich die Schweizerische Eidgenossenschaft das Recht vor, die Zuteilungen pro berücksichtigtes Angebot proportional zu kürzen (unter Berücksichtigung von Auf- oder Abrundungen aufgrund der Stückelung). Eine Zuteilung bzw. Liberierung wird Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus payment = DVP) via das SECOM-System der SIX SIS AG abgewickelt.
6. Die SNB gibt das Emissionsergebnis nach dem Zeichnungsschluss so rasch als möglich bekannt. Es kann auf Reuters (SNBGMBF3M / SNBGMBF6M / SNBGMBF12M), Bloomberg (SNBO <GO>), Telerate (3456 / 3457) und Telekurs iD abgefragt werden.
7. Die Zahlung der zuteilten Geldmarkt-Buchforderungen hat Wert Liberierungstag zu erfolgen. Im Falle von zu spät bei der SNB eintreffenden Zahlungen verlangt diese auf dem geschuldeten Betrag einen Verzugszins in der Höhe des Sondersatzes. Die Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft werden durch die Liberierung der zuteilten Beträge bei der SNB begründet.

8. Die Geldmarkt-Buchforderungen werden in Abschnitten von CHF 50'000.- ins Geldmarkt-Register eingetragen. Das Hauptregister wird von der SIX SIS AG im Auftrag der SNB geführt. Die im Hauptregister eingetragenen SIX SIS AG-Teilnehmer müssen für ihre Buchforderungen und die Buchforderungen ihrer Kunden ein Unterregister führen. Jeder Gläubiger wird im Unterregister desjenigen Teilnehmers eingetragen, über welchen er die Buchforderungen erworben hat. Der Bestand des Unterregisters muss jederzeit mit jenem des Hauptregisters übereinstimmen. Alle in den Unterregistern eingetragenen Personen gelten als Gläubiger der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die SNB haben ein Einsichtsrecht in das von der SIX SIS AG geführte Hauptregister. Sie können die ordnungsgemässe Führung der Unterregister durch die bankengesetzliche Kontrollstelle der jeweiligen Bank oder durch einen anderen bankengesetzlichen Revisor überprüfen lassen.
9. Die Geldmarkt-Buchforderungen sind in Abschnitten von CHF 50'000.- übertragbar. Jeder Gläubiger, welcher durch Zeichnung oder Kauf Buchforderungen erworben hat, erteilt mit der Zeichnung bzw. mit dem Kaufauftrag dem das Unterregister führenden SIS Segal-InterSettle AG-Teilnehmer die Vollmacht, die Forderungen im Falle eines Verkaufes in seinem Namen zu übertragen.
10. Die Rückzahlung erfolgt durch die SIX SIS AG über SIC an die im Hauptregister eingetragenen SIX SIS AG-Teilnehmer. Ausländische Banken als Teilnehmer erhalten die Gutschrift nur dann ohne Abzug der Verrechnungssteuer, wenn sie der SNB ausdrücklich bestätigt haben, dass sie die Geldmarkt-Buchforderungen für eigene Rechnung halten. Trifft die rechtsgültige Bestätigung (SWIFT MT299 oder Brief im Anschluss an vorgängigen Telex) nicht spätestens einen Arbeitstag vor Verfall bei der SNB ein, wird die Verrechnungssteuer abgezogen. Die Banken schreiben den in ihrem Unterregister eingetragenen Gläubigern nach Erhalt der Rückzahlung den jeweiligen Nominalbetrag unter Abzug einer allfälligen Verrechnungssteuer mit gleicher Valuta gut.
11. Steuern
- a) Umsatzabgabe
Die gemäss vorliegendem Prospekt begründeten Geldmarkt-Buchforderungen unterliegen der Umsatzabgabe nicht.
- b) Verrechnungssteuer
Die Steuer richtet sich nach dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- Erhebung:
Der Diskont unterliegt der Verrechnungssteuer von 35%. Die Steuer wird bei Verfall der Buchforderungen erhoben und auf den Gläubiger überwält. Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn die Buchforderungen bei Verfall einer Bank im Sinne der inländischen oder ausländischen Bankengesetzgebung für eigene Rechnung zustehen.
 - Rückerstattung:
Soweit die Steuer zu entrichten ist, steht der Anspruch auf Rückerstattung demjenigen Gläubiger zu, der im Zeitpunkt des Verfalls der Buchforderungen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.
 - Buchführung:
Zur Gewährleistung einer reibungslosen steuerlichen Kontrolle sind die buchführungspflichtigen Inhaber von Buchforderungen verpflichtet, den Verkehr über gesonderte Konten zu erfassen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Bern und Zürich,